

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 37 (1962)
Heft: 1

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An G. G. in St. G.

Ihre Genossenschaft hat die Anschaffung von vier vollautomatischen Waschmaschinen beschlossen. Die Kosten inklusive Installation belaufen sich auf Fr. 9253.80. Sie erhöhen die Mietzinse pro Wohnung und Monat um 5 Franken, was die Amortisation der Waschanlage innert zehn Jahren ermöglicht. Für die Finanzierung stehen Ihnen zwei Wege offen:

1. Die Erstellung einer Nachtragshypothek auf Ihre Liegenschaften im Betrage von 9000 Franken;
2. die Hinterlage des Sparheftes, auf dem Sie Ihren Reparaturenfonds angelegt haben, für ein Faustpfanddarlehen.

Sie möchten wissen, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, und ob einer derartigen Finanzierung rechtlich nichts im Wege stehe.

Da Ihre Liegenschaften noch jüngeren Datums sind, werden Sie Ihren Reparaturenfonds in den nächsten Jahren nicht angreifen müssen. Ich empfehle Ihnen darum die Aufnahme eines Faustpfanddarlehens mit dem Sparheft als Faustpfand.

Nach meiner Auffassung sollten aber solche wertvermehrnde Einrichtungen in den Liegenschaften in der gleichen Weise finanziert werden, wie die Liegenschaften selbst, das

heißt die Genossenschafter sollten etwas an die «eigenen Mittel» beitragen, zum Beispiel in der Form der Übernahme eines Anteilscheines. Bei der heutigen Konjunkturlage dürfte dies den Mietern nicht schwerfallen.

Rechtlich steht keiner der in Frage stehenden Finanzierungsarten etwas im Wege. Wenn die Wohnungen subventioniert sind, müssen Sie jedoch die Mietzinserhöhung durch die zuständige Subventionsbehörde genehmigen lassen.

**Konferenz der Sektionsvorstände
des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen**

Am Samstag, dem 10. Februar 1962, findet in Zürich eine Konferenz der Sektionsvorstände statt. Es wird erwartet, daß alle Mitglieder der Sektionsvorstände sowie des Zentralvorstandes an der Konferenz teilnehmen werden. Wer dienstlich oder aus einem andern Grunde an der Teilnahme verhindert ist, ist gebeten, dies rechtzeitig dem Verbandssekretariat mitzuteilen.

Die Einladung ist im «Wohnen» Nr. 12/1961, Seite 433, erschienen.

Handweb-Teppiche
Maschinen-Teppiche
Orient-Teppiche
Spann-Teppiche

Möbelstoffe
Vitragenstoffe
Vorhangstoffe
eigenes Atelier

Linoleum
Korkparkett
Plastikbeläge in Bahnen und Platten

Forster
BELLEVUE PLATZ

Holz Kohlen Heizöl **Konsumverein
Zürich
Tel. 52 43 55**